

STEUERBERATERPRÜFUNGSSTELLE BADEN-WÜRTTEMBERG

GEMEINSAME STELLE DER STEUERBERATERKAMMERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEMÄß § 37 b STBERG

Merkblatt

Befreiung von der Steuerberaterprüfung

Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen für den Beruf des Steuerberaters, insbesondere die Befreiung von der Steuerberaterprüfung und die Bestellung als Steuerberater sind das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) in der jeweils gültigen Fassung.

Befreiungsvoraussetzungen

2. Von der Steuerberaterprüfung sind zu befreien
 - 2.1 Professoren, die an einer deutschen Hochschule mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Professor gelehrt haben (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG);

Anmerkung:

Als Professoren i.S.v. § 38 Abs. 1 Nr. 1 StBerG gelten ordentliche Professoren, Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professoren.

- 2.2 ehemalige Professoren an staatlichen verwaltungsinternen Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen für den öffentlichen Dienst, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gelehrt haben (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 2 StBerG);
- 2.3 ehemalige Finanzrichter, die mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen sind (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 StBerG);

Anmerkung

Die zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern muss nicht notwendigerweise in der Eigenschaft als Finanzrichter abgeleistet worden sein. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller Finanzrichter ist.

- 2.4 ehemalige Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - 2.4.1 der Finanzverwaltung, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a StBerG),
 - 2.4.2 der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden, die im höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens zehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachgebietsleiter oder mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift (§ 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StBerG);
- 2.5 ehemalige Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
 - 2.5.1 der Finanzverwaltung, die im gehobenen Dienst oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a StBerG).
 - 2.5.2 der gesetzgebenden Körperschaften, der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit sowie der obersten Behörden und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder, die im gehobenen oder höheren Dienst oder als Angestellter in vergleichbaren Vergütungsgruppen mindestens fünfzehn Jahre überwiegend auf dem Gebiet der von Bundes- und Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern als Sachbearbeiter oder mindestens in gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind; die Angestellten der Fraktionen des Deutschen Bundestages gelten als Bedienstete der gesetzgebenden Körperschaften im Sinne dieser Vorschrift (§ 38 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b StBerG).

Anmerkung zu 2.1 - 2.5:

Gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 StBerG i.V.m. § 36 Abs. 3 StBerG muss sich die in § 38 Abs. 1 StBerG geforderte Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken. Als Nachweis sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen über Art und Dauer der praktischen Tätigkeit mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.

Die Befreiung von der Steuerberaterprüfung setzt ferner voraus, dass der Antragsteller aus dem öffentlichen Dienst oder dem Dienstverhältnis als Angestellter einer Fraktion des Deutschen Bundestages ausgeschieden ist (§ 38 Abs. 2 StBerG). Dies gilt nicht für Professoren im Sinne von Tz. 2.1.

Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung

3. Über den Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung entscheidet die Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg, gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG.

Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck an die Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg zu richten.

Steuerberaterprüfungsstelle Baden-Württemberg
Gemeinsame Stelle der Steuerberaterkammern in
Baden-Württemberg gemäß § 37 b StBerG
Rotebühlplatz 30
70173 Stuttgart

Zuständig ist die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder, sofern er keine Tätigkeit ausübt, seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Antragsteller vorwiegend aufhält; befindet sich der maßgebliche Ort im Ausland, so ist die Steuerberaterkammer zuständig, in dessen Bezirk sich der Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung im Inland befindet.

Verbindliche Auskunft

4. Soweit der Antragsteller Zweifel hat, ob und inwieweit einzelne Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung erfüllt sind, kann er hierzu nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine verbindliche Auskunft beantragen (§ 38 a StBerG, § 7 DVStB). Die Auskunft wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Entsprechende Anträge sind in Baden-Württemberg an die nach Tz. 3 zuständige Steuerberaterprüfungsstelle (§ 37 b Abs. 3 StBerG) zu richten.

Gebühr für die Befreiung und die verbindliche Auskunft

5. Für die Bearbeitung des Antrags auf Befreiung von der Prüfung oder für die verbindliche Auskunft hat der Antragsteller jeweils nach § 39 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StBerG eine Gebühr von **250 €** zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig und mit dem Hinweis „Befreiung von der Steuerberaterprüfung“ zu entrichten. Die Zahlung ist an die Stuttgarter Volksbank AG, IBAN DE 22 6009 0100 0327 7430 00 und BIC VOBADESS, zu leisten.